

BGer 1C_283/2022 vom 20. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_283_2022

FR: TF 1C_283/2022 du 20 mai 2022

IT: TF 1C_283/2022 del 20 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft trat mit Entscheid vom 15. März 2022 auf die Beschwerde von A. _____ in Sachen Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder sowie Rechnungen der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft infolge Fristversäumnis nicht ein. A. _____ erhob dagegen am 23. März 2022 Beschwerde, welche das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Urteil vom 29. März 2022 abwies. Zur Begründung führte das Kantonsgericht zusammenfassend aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde einzig vorgebracht, der Regierungsrat sei auf seinen Einwand, die Duplik der Motorfahrzeugkontrolle sei verspätet eingereicht worden, nicht eingegangen. Der Regierungsrat sei zufolge Fristversäumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten. Eine allfällige Nichteinhaltung der Frist zur Einreichung der Duplik durch die Motorfahrzeugkontrolle sei somit von vornherein nicht geeignet gewesen, im vorinstanzlichen Verfahren zu einem Verfahrensmangel zu führen. Somit habe der Regierungsrat auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Fristversäumnis auch nicht eingehen müssen.

E. 2

A. _____ führt mit Eingaben vom 26. April 2022 und 11. Mai 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte, nicht auseinander. Er vermag mit seinen sachfremden Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.